

2) Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend vom 3/4. Nov. 1815.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau &c. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau &c., haben die durch eingetretene Territorialveränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entsagung einiger Mitglieder herbeigeführte Nothwendigkeit über die Bildung der Herrenbank Unserer Landstände neue Bestimmungen zu erlassen, erwogen:

Wir bestätigen zuörderst alle in dem Constitutionsedict vom 1/2. September vorigen Jahrs enthaltene allgemeine Vorschriften, in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank der Stände Unseres Herzogthums und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landständische Rechte ausüben werden.

Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben sodann

- 1) von den im angeführten Constitutionsedict §. 4. aufgeführten Landständen, außer den Prinzen Unseres Hauses: die Frau Erzherzogin Hermine von Oestreich, als Gräfin zu Holzappel und Herrin zu Schaumburg; der Herr Fürst von der Leyen; die Herren Grafen von Waldbott-Bassenheim und Walderdorf, und der Freiherr vom Stein.

Hiernächst bewilligen Wir

- 2) die mit dem Besitze der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Landstandschaft zur Herrenbank der gräflichen Familie von Leiningen-Westerburg. Endlich
- 3) ertheilen Wir den gesammten adelichen Gutseigenthümern in Unserm Herzogthum Sechs Virilstimmen bei der Herrenbank, welche sie durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten lassen.

Die Wahl dieser Sechs Deputirten geschieht in einer, ganz nach Art der übrigen Wahlversammlungen,
Dritter Band.

unter dem Vorsteh eines von Uns zu ernennenden dirigirenden Commissarius, zu bildenden Wahlversammlung, wozu alle Gutseigenthümer vom Adel berufen werden, die zu einem Grundsteuer-Simplum wenigstens Ein und zwanzig Gulden und darüber entrichten, oder die in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, so wie in der Grafschaft Westerburg und dem jenseits der Lahn gelegenen Theile des Amts Runkel, im gegenwärtig laufenden Jahre zur Grundsteuer einen Beitrag von zusammen vier und achtzig Gulden und darüber geleistet haben.

Adelichen Gutseigenthümern, welche den hier bestimmten Grundsteuerbetrag von ihren Besitzungen nicht entrichten, bleibt das Recht vorbehalten, in den Wahlversammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbebesitzer zu erscheinen. Sie üben darin ihr Stimmrecht, in so weit ihnen ein solches nach der gesetzlichen Bestimmung zusteht, zu der Landesdeputirtenwahl.

Adeliche Gutseigenthümer weiblichen Geschlechts, und Minorennen können in dieser Wahlversammlung durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben lassen.

Die gegenwärtige Edictalverordnung ist zugleich mit der unterm heutigen Datum über die nunmehrige Bildung dieser Wahlversammlungen erlassenen Edictalverordnung durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und durch Unser Staatsministerium, nach Maassgabe des Constitutionsedicts vom 1/2. September vorigen Jahres zu vollziehen.

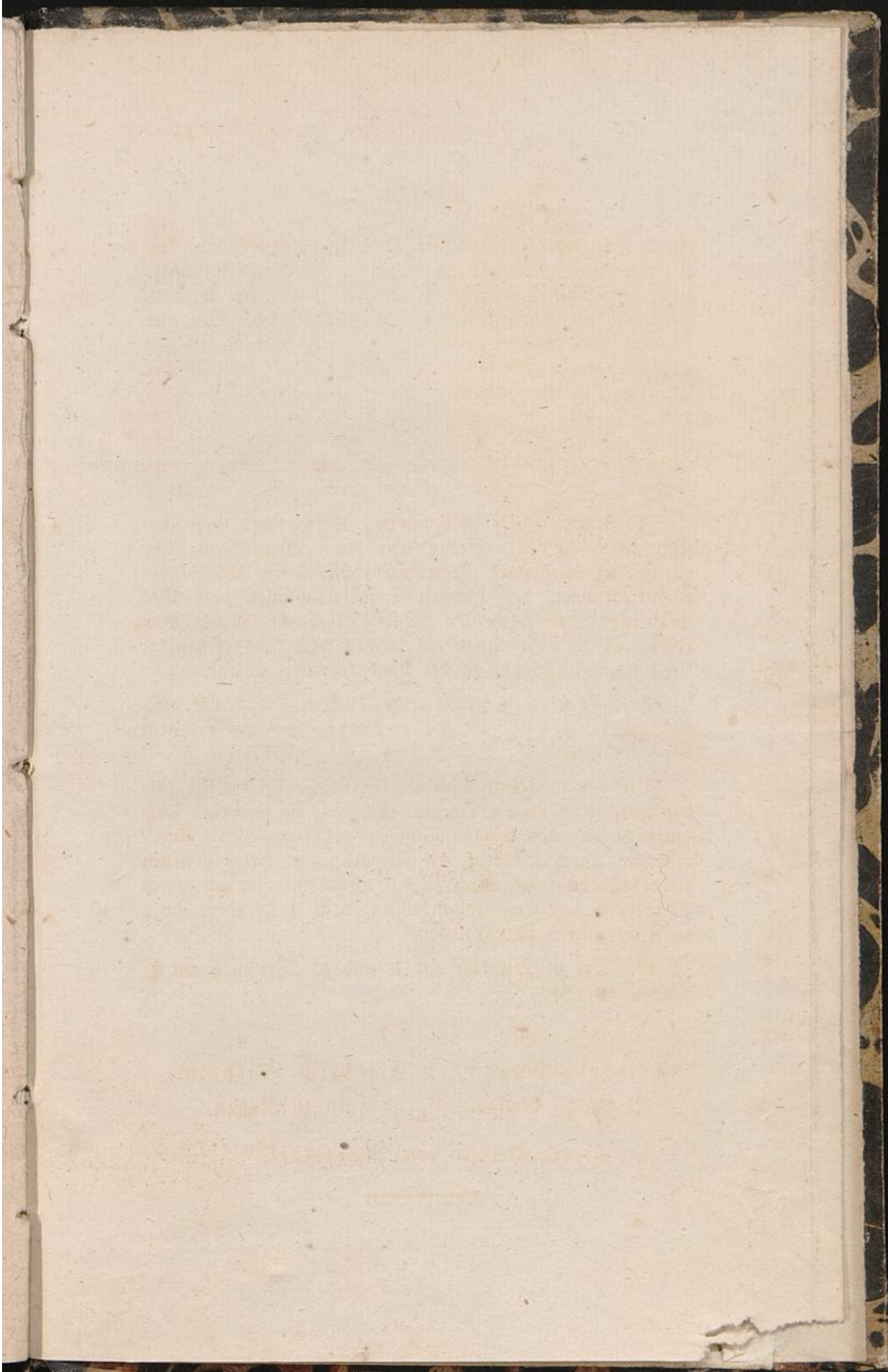
Gegeben zu Diebrich am 3. und zu Weilburg am 4. November 1815.

(L. S.)

Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.



St. Hilary
J. J. J. J.
- 85

Child
Z. J. Wilson
- 85

